

Der Rückkaufswert in der Lebens- und Rentenversicherung

Von Rechtsanwalt Dr. Markus Jacob, Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht (FH Köln)

Nach der bis zum 31.12.2007 gültigen Rechtslage wurde der im Falle einer vorzeitigen Kündigung eines Lebens- bzw. Rentenversicherungsvertrags fällige Rückkaufswert als Zeitwert der Versicherung berechnet (§ 176 Abs. 3 VVG a.F.). Entsprechendes galt für die Berechnung der Versicherungssumme im Falle der Beitragsfreistellung (vgl. § 174 Abs. 2 VVG a.F.). Infolge der von der Mehrheit der Versicherer praktizierten Zillmerung, d.h. der Verrechnung der Abschlusskosten mit den in den ersten Jahren gezahlten Beiträgen, war in den Anfangsjahren regelmäßig kein oder nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden, so dass der Versicherungsnehmer (VN) im Falle frühzeitiger Kündigung bzw. Beitragsfreistellung einen nicht unerheblichen Verlust hinzunehmen hatte. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber im Rahmen des neuen VVG bestimmt, dass der Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme anhand des Deckungskapitals der Versicherung zu berechnen ist und mindestens den Betrag erreichen muss, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt (§§ 169 Abs. 3, 165 Abs. 2 VVG). Zur Begründung hat der Gesetzgeber darauf verwiesen, dass die bisherige Praxis der Versicherer, die ersten Prämien zur Deckung der Abschlusskosten zu verwenden, nicht hinreichend die Interessen der VN berücksichtigt, weshalb dem frühzeitig kündigenden VN ein Mindestwert in Form der Teilhabe am Deckungskapital zustehen muss¹.

Für fondsgebundene Versicherungen bleibt es demgegenüber bei dem Begriff des Zeitwerts (§ 169 Abs. 4 VVG), da bei diesen kein Deckungskapital als Berechnungsgröße zur Verfügung steht. Durch den Verweis in § 169 Abs. 4 VVG auf Abs. 3 soll allerdings sichergestellt werden, dass die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten zur Sicherung eines Mindestwerts auch für fondsgebundene Versicherungen gilt.

Entsprechend der Übergangsregelung des Artikel 1 Abs. 1 EGVVG, wonach für Versicherungsverträge, die vor dem 01.01.2008 abgeschlossen wurden, bis zum 31.12.2008 grundsätzlich das alte Recht und seit dem 01.01.2009 das neue VVG gilt, müssten die vorstehenden Regelungen zum Rückkaufswert seit dem 01.01.2009 auch für Altverträge zur Anwendung kommen. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war sogar noch vorgesehen, dass der Altbestand bereits ab dem 01.01.2008 von den Regelungen zum Mindestrückkaufswert profitiert. Nach der endgültigen Fassung des VVG kommen die §§ 169 Abs. 3, 165 Abs. 2, nach denen im Falle der Kündigung und der Beitragsfreistellung Mindestbeträge zur Verfügung stehen müssen, für Altverträge indes überhaupt nicht zum Tragen (Artikel 4 Abs. 2 EGVVG).

Demnach bleibt für bis zum 31.12.2007 abgeschlossene Verträge die alte Rechtslage maßgebend. Die Diskussion zur Bemessung des Rückkaufswerts im Altbestand wird daher Rechtsprechung und Literatur noch eine Weile beschäftigen, wobei der Endpunkt erst mit Eintritt der Verjährung auch der letzten Ansprüche aus sog. Frühstornofällen erreicht sein dürfte. Dabei kommt es entscheidend darauf an, welche AVB dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Insoweit sind drei Zeiträume zu unterscheiden:

1. Bis 1994 verwendete AVB

Bis 1994 mussten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von der zuständigen Aufsichtsbehörde² genehmigt werden. Daher sollten die diesen Verträgen zugrunde liegende AVB nach vormals einhelliger Meinung nicht der Inhaltskontrolle nach dem AGB-Recht

¹ Begr. RegE., BT-Drucks. 16/3945, S. 102 f.

² Dem Bundesamt für Versicherungen (BAV), Vorläufer der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Man spricht daher auch von regulierten AVB.

unterliegen mit der Folge, dass die Bedingungen zum Rückkaufswert einer richterlichen Kontrolle entzogen waren³. Mit Beschluss vom 15. Februar 2006⁴ hat das BVerfG allerdings festgestellt, dass es verfassungsrechtlich geboten sei, den VN auch im Falle regulierter AVB in angemessener Weise an den durch die Prämienzahlung geschaffenen Werten zu beteiligen. Dem widerspreche es, die Abschlusskosten in überproportionaler Weise den VN aufzuerlegen, die ihren Vertrag vorzeitig beenden. Der gebotene Interessenausgleich dürfe daher nicht dadurch vereitelt werden, dass hohe Abschlusskosten in den ersten Jahren mit der Prämie so verrechnet werden, dass der Rückkaufswert in dieser Zeit unverhältnismäßig gering ist oder gegen Null tendiert. Soweit – wovon auszugehen sein dürfte – die Zivilrechtsprechung diesem Beschluss folgt, können regulierte AVB unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

2. Im Zeitraum 1994 bis 2001 verwendete AVB

Nach der Deregulierung des Versicherungsmarkts im Jahr 1994 fielen AVB unstreitig unter das AGB-Recht. Die Versicherer orientieren sich seither an den Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GdV), die sich in Punkto Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherungssumme zunächst im Wesentlichen auf die Wiedergabe der §§ 174, 176 VVG a.F. beschränkten und dabei die Rechtsfolgen der Zillmerung und der Stornokosten nicht besonders hervorhoben.

a) Urteile des BGH vom 9. Mai 2001

In seinen grundlegenden Entscheidungen vom 09.05.2001⁵ hat der BGH die Regelungen zu den Rückkaufswerten und der beitragsfreien Versicherungssumme sowie zu den Stornokosten für unwirksam erklärt, allerdings nicht wegen übermäßiger Benachteiligung der VN, sondern wegen mangelnder Transparenz. Denn nach dem Transparenzgebot sei der Verwender von AVB gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei müssten die Klauseln wirtschaftliche Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden könne. In Bezug auf die in Rede stehende Zillmerung von Abschlusskosten und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme ergebe sich hieraus die Notwendigkeit, den VN möglichst schnell und übersichtlich über den Zeitwert zu unterrichten. Dabei könne eine aussagekräftige, dem Versicherungsschein beigefügte Tabelle über die Rückkaufswerte sowie die beitragsfreien Versicherungssummen je nach konkreter Ausgestaltung eine deutliche Entscheidungshilfe für den VN darstellen, sofern sich aus dieser mit der erforderlichen Deutlichkeit ergebe, dass zu Beginn kein Rückkaufswert bzw. keine beitragsfreie Versicherungssumme vorhanden sei. Um der angestrebten Transparenz zu entsprechen, sei es geboten, dass in den AVB auf die Tabelle hingewiesen werde, und zwar an den Stellen, an denen der Rückkaufswert sowie die beitragsfreie Versicherungssumme erläutert werden. Zudem sei unbedingt erforderlich, dass der VN in den AVB selbst zumindest den Grundzügen nach über die wirtschaftlichen Folgen der Zillmerung unterrichtet werde, und zwar ebenfalls an den Stellen, an denen die Regelungen zur Kündigung und Beitragsfreistellung dargestellt werden.

³ vgl. OLG Köln VersR 2002, 600; Grote VersR 2006, 957

⁴ VersR 2006, 489

⁵ VersR 2001, 839; VersR 2001, 841

Rechtsfolge dieser Rechtsprechung ist die Unwirksamkeit der intransparenten Bedingungen, an deren Stelle die gesetzlichen Regelungen treten (§ 306 BGB). Soweit solche Regelungen nicht vorhanden sind, ist die Vertragslücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu füllen⁶.

Als Reaktion hierauf änderte die Versicherungswirtschaft ihre AVB für künftige Verträge nach Maßgabe der vom BGH aufgestellten Anforderungen, so dass nunmehr der VN deutlich auf die Folgen der Zillmerung hingewiesen wurde. Weitergehend forderte das BAV sowohl im Hinblick auf bereits beendete als auch laufende Verträge die Durchführung eines Treuhänderverfahrens gem. § 172 Abs. 2 VVG a.F.. Dem folgend führte die Versicherungswirtschaft vielfach Treuhänderverfahren mit dem Ziel der Ersetzung der unwirksamen Regelungen durch transparente, aber inhaltsgleiche Regelungen durch.

b) Urteile des BGH vom 12. Oktober 2005

Mit drei am gleichen Tage ergangenen Entscheidungen⁷ erteilte der BGH dem Treuhänderverfahren allerdings – entgegen der bis dahin herrschenden Meinung⁸ – eine Absage. Es benachteilige den Kunden unangemessen, wenn auf diesem Wege nachträglich intransparente Regelungen wirksam zum Vertragsgegenstand erhoben würden, weil der durch die intransparenten Regelungen erfolgte Eingriff in die Entschließungs- und Auswahlfreiheit unbeseitigt bliebe.

Als Folge dieser Urteile können bei Kündigung und Beitragsfreistellung von Lebensversicherungen, denen die bis 2001 verwandten AVB zugrunde liegen, keine Stornogebühren berechnet werden. Denn nach §§ 174 Abs. 4, 176 Abs. 4 VVG a.F. waren Abzüge im Falle der Kündigung bzw. der Beitragsfreistellung nur möglich, sofern dies in den AVB (wirksam) vereinbart war.

Die Verrechnung der Abschlusskosten im Wege der Zillmerung bleibt nach dem Judiz des BGH demgegenüber grundsätzlich zulässig, da das bis zum 31.12.2007 gültige VVG insoweit keine abschließende Regelung vorsah. Dem VN stehe aber im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Mindestrückkaufswert bzw. eine dem entsprechende beitragsfreie Versicherungssumme zu, und zwar in Höhe der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals. Unter Berücksichtigung von Risikoanteilen und laufenden Verwaltungskosten beträgt dieser Mindestrückkaufswert knapp die Hälfte der eingezahlten Beiträge. Dies wirkt sich insbesondere bei einer Kündigung / Beitragsfreistellung innerhalb der ersten drei Jahre aus, da in dieser Zeit die Zillmerung dazu führt, dass kein oder allenfalls ein geringer Rückkaufswert entsteht. Bei länger andauernden Prämienzahlungen reduzieren sich die Auswirkungen der BGH-Rechtsprechung zunehmend. Spätestens ab dem 8. Vertragsjahr wirkt sie sich nicht mehr aus, da dann auch im Falle der Zillmerung die Rückkaufswerte generell höher sind als die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals. Wird der Vertrag sogar bis zum vereinbarten Ende der Vertragslaufzeit beitragspflichtig fortgeführt, können dem VN infolge der Zillmerung der Abschlusskosten per se keine Nachteile entstehen⁹.

c) Fondsgebundene Versicherungen

⁶ Demgegenüber führt die Unwirksamkeit der Klauseln nicht dazu, dass die Verbraucherinformation nicht den Anforderungen des § 10 a VAG a.F. entspricht und daher die Widerrufsfrist des § 5 a VVG a.F. nicht zu laufen beginnt (BGH VersR 2007, 1547; VersR 2008, 337). Dem VN steht also nicht der Weg offen, durch einen Widerruf in den Genuss sämtlicher eingezahlter Prämien zu gelangen.

⁷ BGH VersR 2005, 1565; BGHR 2006, 24; IV ZR 245/03

⁸ vgl. Nachweise bei OLG Düsseldorf OLGR 2005, 436

⁹ BGH VersR 2008, 244

Nach vormals herrschender Auffassung¹⁰ sollten die BGH-Entscheidungen vom 12.10.2005 nicht auf fondsgebundene Versicherungen übertragbar sein, da es bei fondsgebundenen Versicherungen kein Deckungskapital als Anknüpfungspunkt für einen Mindestwert gibt. Dem ist der BGH¹¹ entgegengetreten – wenn auch mit sehr knapper Begründung und nur unter Hinweis auf seine Entscheidungen vom 12.10.2005. Zur Berechnung des Mindestrückkaufswerts hat der BGH ausgeführt:

„Bei der (herkömmlichen) kapitalbildenden Lebensversicherung wird der Mindestrückkaufswert ... durch die Hälfte des ... ungezillmerten Deckungskapitals bestimmt, bei der fondsgebundenen Lebensversicherung dementsprechend durch die Hälfte des ungezillmerten Fondsguthabens...“.

Vor dem Hintergrund der nicht prognostizierbaren Fondsentwicklung ist der Mindestrückkaufswert bzw. die beitragsfreie Mindestversicherungssumme bei fondsgebundenen Versicherungen also derart zu berechnen, dass zunächst die hypothetische Entwicklung des Fondsguthabens ermittelt wird, wie sich dieses darstellen würde, wenn auch die mit den Abschlusskosten verrechneten Prämienanteile für den Erwerb von Fondsanteilen verwandt worden wären. Sodann erhält der VN den hälftigen auf diese Weise berechneten Betrag.

3. Im Zeitraum 2001 bis 2007 verwendete AVB

Ungeklärt ist bislang die Frage, ob die von der Versicherungswirtschaft nach den BGH-Urteilen vom 09.05.2001 geänderten Bedingungen, die gegenüber den vorherigen Bedingungen transparente, aber inhaltsgleiche Regelungen zur Berechnung des Rückkaufswerts und der beitragsfreien Versicherungssumme beinhalten, wirksam sind.

Während sich die Versicherungswirtschaft auf den Standpunkt stellt, dass auf der Grundlage der neuen Bedingungen die Abschlusskosten nach wie vor im Wege der Zillmerung verrechnet werden können, sehen Verbraucherschützer dies naturgemäß anders. Daher hat die Verbraucherzentrale Hamburg im Herbst 2007 vier große Versicherungsunternehmen abgemahnt und aufgefordert, wesentliche Teile der seit dem Herbst 2001 in ihren Lebens- und Rentenversicherungsverträgen verwendeten Klauseln zur Kündigung und Beitragsfreistellung nicht mehr zu verwenden bzw. sich darauf zu berufen. Da keines der vier abgemahnten Unternehmen die geforderte Unterlassungserklärung abgab, hat die Verbraucherzentrale Hamburg zum Jahreswechsel 2007/2008 Klage beim Landgericht Hamburg eingereicht. Im Zuge eines ersten Verhandlungstermins am 03.04.2009 soll das LG Hamburg zu erkennen gegeben haben, dass es nach der bisherigen Beratung der Auffassung zuneige, auch die im Zeitraum 2001 – 2007 verwendeten Klauseln zum Rückkaufswert und zur Beitragsfreistellung für intransparent zu erachten. Ein weiterer Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf den 17. Juli 2009 anberaumt.

Aufgrund der Brisanz dieser Rechtsfragen wird das Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zum BGH getragen; auf dessen Urteil wird man gespannt sein dürfen. Dabei werden folgende Überlegungen im Mittelpunkt stehen:

¹⁰ OLG Frankfurt/M. – 3 U 189/04; OLG Nürnberg VersR 2004, 182; OLG Hamm OLGR 2006, 8;

OLG Bamberg VersR 2007, 1354; a.A. LG Düsseldorf NJW-RR 2003, 1472

¹¹ VersR 2007, 1547

Im Ausgangspunkt stehen die Entscheidungen vom 9. Mai 2001¹², mit welchen der BGH das Zillmer-Verfahren als zulässig erachtete und ausdrücklich einen Verstoß gegen § 9 AGBG (heute § 307 BGB) verneinte. Zur Begründung hatte sich der BGH auf die Vorschrift des § 65 VAG bezogen, welche das Zillmern als grundsätzlich zulässig voraussetzt. Diese Argumentation erscheint indes keineswegs zwingend, da § 65 VAG sich im Kern mit versicherungsmathematischen Fragestellungen befasst, nicht aber mit den versicherungsvertraglichen Auswirkungen der Zillmerung auf Verträge, die im frühen Vertragsstadium gekündigt bzw. beitragsfrei gestellt werden. Zudem eröffnet § 65 VAG nur eine Handlungsoption in Bezug auf die Verwendung des Zillmer-Verfahrens, ohne dieses zwingend vorzuschreiben. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Zillmerung aber in der Praxis angewandt wird, liegt allein in der Entscheidung des jeweiligen Versicherers, der dies entsprechend in seinen AVB regelt, und unterliegt insoweit der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. Beachtenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass der damals an der Urteilsfindung beteiligte Richter und spätere Ombudsmann Prof. Römer in einem im Jahr 2000 gehaltenen Vortrag die Folgen der Zillmerung bei einer Kündigung innerhalb der ersten Jahre als unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 9 AGBG bewertet hatte, sich mit dieser Meinung allerdings im Senat wohl nicht durchsetzen konnte.

In seinen Entscheidungen vom 12. Oktober 2005¹³ hatte der BGH die vorbenannten Entscheidungen aus dem Jahr 2001 zwar nicht ausdrücklich korrigiert, wohl aber betont, dass dem VN bei frühzeitiger Kündigung und Beitragsfreistellung durch die Zillmerung ein wirtschaftlicher Nachteil von erheblichem Gewicht entsteht. Diese Überlegung wird sicherlich mit einem Ausschlag dafür gegeben haben, dass der BGH die in der Zwischenzeit seitens der Versicherungswirtschaft erfolgte Klauselersetzung nach § 172 VVG a.F. durch transparente, aber inhaltsgleiche Klauseln für unwirksam erachtete und auf diesem Wege zu einer ergänzenden Vertragsauslegung gelangte, was auf den Punkt gebracht nichts anderes bedeutet, als dass der BGH seine Auffassung von einem gerechten Interessenausgleich an die Stelle der vertraglichen Regelungen setzte und den Mindestrückkaufswert - insoweit dem damaligen Vorschlag der VVG-Kommission folgend - mit der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals bezifferte.

Vor diesem Hintergrund ist durchaus eine Tendenz zu erkennen, die Folgen der Zillmerung bei Beitragsfreistellung bzw. Kündigung in den ersten Vertragsjahren generell als nicht interessengerecht anzusehen. Daher erscheint es keineswegs fern liegend, dass der BGH in Fortentwicklung seiner Rechtsprechung eine „reine“ Zillmerung ohne Korrektiv für Fälle frühzeitiger Beitragsfreistellung bzw. Kündigung unter dem Blickwinkel des § 307 BGB für unwirksam erachten wird¹⁴.

Zu diesem Schritt könnte sich der BGH auch durch den Beschluss des BVerfG vom 15.02.2006¹⁵ veranlasst sehen. In diesem hatte das BVerfG betont, dass unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die Vereinbarung gezillmerter Prämien nur dann dem Gebot eines gerechten Interessenausgleichs aller Betroffenen entspricht, wenn gesichert ist, dass die dem VN angelasteten Abschlusskosten im Verhältnis zu den vom Versicherer erbrachten Leistungen auch mit Blick auf eine mögliche vorzeitige Beendigung des Vertrags angemessen sind. Dies sei nicht der Fall, wenn infolge der Zillmerung der Rückkaufswert in den ersten Jahren unverhältnismäßig gering ist oder sogar gegen Null tendiert.

¹² VersR 2001, 839; VersR 2001, 841

¹³ BGH VersR 2005, 1565; BGH Report 2006, 24; IV ZR 245/03

¹⁴ So tendenziell auch Präve VersR 2006, 1192

¹⁵ VersR 2006, 489

Ungeachtet dessen hatte das BVerfG die Verfassungsbeschwerde, der ein Streit um den Rückkaufswert einer 1990 abgeschlossenen und 1992 gekündigten Lebensversicherung zugrunde lag, zurückgewiesen. Zur Begründung hatte das BVerfG ausgeführt, dass zwischenzeitlich der BGH durch seine Urteile aus Oktober 2005¹⁶ im Wege der richterlichen ergänzenden Vertragsauslegung eine Lösung gefunden habe, die für die betroffenen VN im Ergebnis eine hinreichende Beteiligung an den von ihnen geschaffenen Werten sicherstelle. Damit habe der BGH eine Lösung bereitgestellt, die Rechtsschutz im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit ermögliche, so dass ein weitergehender verfassungsrechtlicher Schutz nicht mehr von Nöten sei¹⁷.

Die Aussage des BVerfG, die vorgenannte BGH-Rechtsprechung biete auch „für die aktuell geltende Rechtslage“ hinreichenden zivilrechtlichen Schutz, ist in dieser Allgemeinheit indes nicht zutreffend. Denn die BGH-Urteile aus Oktober 2005 betreffen ausdrücklich nur die im Zeitraum 1994 bis 2001 verwendeten, intransparenten Bedingungen. Demgegenüber hat sich der BGH bislang nicht mit der Frage beschäftigt, ob und ggf. inwieweit sich auch auf der Grundlage der von 2001 bis 2007 verwendeten Bedingungen im Falle frühzeitiger Kündigung ein Mindestrückkaufswert ergeben muss.

Fraglich ist also, wie das BVerfG entschieden haben würde, wenn es erkannt hätte, dass die bislang vorliegende BGH-Rechtsprechung keinen zivilrechtlichen Schutz für die nach 2001 abgeschlossenen Kapitalversicherungen bereithält. Insofern kann aus dem vorgenannten Beschluss sicherlich gefolgert werden, dass das BVerfG das verfassungsrechtliche Gebot einer Mindestteilhabe des frühzeitig die Beitragszahlung einstellenden VN aufgrund der Allgemeingültigkeit dieser Aussage auch auf die nach 2001 abgeschlossenen Verträge erstrecken wollte. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass dem betroffenen VN auch ein klagbarer Anspruch auf diese Teilhabe zusteht. Denn das BVerfG hätte als Folge der Feststellung einer Verfassungswidrigkeit der sich angesichts der zwischen 2001 und 2007 verwendeten Bedingungen ergebenden Rechtslage auch lediglich die Schlussfolgerung ziehen können, dem Gesetzgeber aufzugeben, künftig für einen verbesserten Schutz frühzeitig die Beitragszahlung einstellender VN Sorge zu tragen (was mit Einführung der §§ 169 Abs. 3, 165 Abs. 2 VVG bereits umgesetzt wurde). Hierfür spricht, dass das BVerfG auch bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Überschussermittlung in seinem Beschluss vom 26.07.2005¹⁸ nicht selbst ändernd auf die bestehende Rechtslage eingewirkt, sondern lediglich dem Gesetzgeber aufgegeben hatte, bis zum 31.12.2007 eine Neuregelung zu treffen, und es dem Gesetzgeber insoweit ausdrücklich freigestellt hatte, zu entscheiden, ob auch bereits laufende Verträge in den Genuss der Neuregelung kommen können.

4. Verjährung

Endgültige Ruhe zur Frage des Rückkaufswerts wird wohl erst einkehren, wenn die in Betracht kommenden Ansprüche der VN verjährt sind, weshalb die Frage des Verjährungseintritts von besonderer Bedeutung ist.

Nach h.M. beginnt die einschlägige 5-jährige Verjährungsfrist des § 12 Abs. 1 VVG a.F. mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Vertrag gekündigt bzw. beitragsfrei gestellt wurde¹⁹. Nach

¹⁶ BGH VersR 2005, 1565; BGH Report 2006, 24; IV ZR 245/03

¹⁷ BVerfG aaO.

¹⁸ VersR 2005, 1127

¹⁹ OLG Köln, Urteil vom 5. Februar 2010 - 20 U 80/08; OLG München VersR 2009, 666; AG Nürnberg VersR 2006, 1392; AG Hagen VersR 2007, 526; AG Kenzingen VersR 2007, 526; weitere Rechtsprechungsnachweise bei Winkens/Abels VersR 2007, 527; Schwartze VersR 2006, 1331

a.A. soll die Verjährung erst mit Kenntnis vom Anspruch, also frühestens mit Veröffentlichung der BGH-Entscheidungen vom 12. Oktober 2005 beginnen²⁰. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage steht noch aus.

Auf der Grundlage der h.M. sind bei Kündigung bzw. Beitragsfreistellung bis einschließlich 2003 Ansprüche spätestens zum 31.12.2008 verjährt. Im Übrigen, d.h. bei späterer Einstellung der Beitragszahlung, ist in Bezug auf Ansprüche auf Auszahlung des Mindestrückkaufswerts bzw. Gutschrift einer beitragsfreien Mindestversicherungssumme zu beachten, dass sich die Zillmerung im Wesentlichen nur in den ersten drei Jahren auf den Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme auswirkt. Für bis zur Änderung der Bedingungen in 2001 abgeschlossene Verträge bedeutet dies, dass derzeit – soweit Ansprüche noch nicht rechtshängig sind - allenfalls noch die in 2004 vorzeitig beendeten Verträge von der BGH-Rechtsprechung profitieren können. Denn im Falle späterer Beendigung übersteigt der Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme regelmäßig die vom BGH verfügbaren Mindestwerte.

Hinsichtlich der Verträge, die auf der Grundlage der in 2001 geänderten Bedingungen geschlossen wurden, bedarf es zunächst der Klärung, ob die neuen Bedingungen unwirksam sind (s.o.). Bejahendenfalls können derzeit, d.h. bis Ende 2009, hinsichtlich aller im Jahr 2004 und später beendeten Verträge Ansprüche der VN bestehen, soweit Rückkaufswert bzw. beitragsfreie Versicherungssumme hinter den vom BGH vorgegebenen Mindestwerten zurückbleiben.

Für künftige Rechtsstreitigkeiten sind die Übergangsregelungen des EGVVG zu beachten. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 EGVVG gelten nämlich die neuen Verjährungsregelungen, insbesondere also die grds. kenntnisabhängige 3-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB, für sämtliche Ansprüche, die am 01.01.2008 noch nicht verjährt waren. In Relation zur 5-jährigen Verjährungsfrist des § 12 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. VVG a. F. wird die kürzere 3-Jahresfrist des § 195 BGB allerdings erst vom 01.01.2008 an berechnet (Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 EGVVG). Läuft die 5-Jahresfrist nach § 12 Abs. 1 VVG a. F. aber früher ab als die Frist nach § 195 BGB, so tritt Verjährung mit Ablauf der 5-Jahresfrist ein (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 VVG). Hierzu folgendes Beispiel:

Eine im Jahr 2005 abgeschlossene Lebensversicherung wurde zum 30.09.2006 gekündigt, ein Rückkaufswert war aufgrund der Verrechnung der Beiträge mit den Abschlusskosten nicht entstanden. Die Verjährung eines ggf. bestehenden Anspruchs auf einen Mindestrückkaufswert begann damit zum 31.12.2006 und würde gemäß § 12 I VVG a.F. mit Ablauf des 31.12.2011 enden. Demgegenüber endet die ab dem 01.01.2008 laufende 3-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB bereits mit Ablauf des 01.01.2011, so dass dieser frühere Zeitpunkt maßgeblich für den Verjährungseintritt ist. Sollte der Berechtigte allerdings erst jetzt Kenntnis von seinem Anspruch erlangen und auch zuvor im Hinblick auf die fehlende Kenntnis nicht grob fahrlässig gehandelt haben²¹, würde die 3-Jahresfrist des § 195 BGB erst Ende 2009 zu laufen beginnen (§ 199 Abs. 1 BGB) und Ende 2012 ablaufen. In diesem Fall wäre die früher endende 5-Jahresfrist nach § 12 Abs. 1 VVG a. F. maßgeblich, würde mithin Verjährung zum Ablauf des Jahres 2011 eintreten.

²⁰ vgl. Schwintowski VuR 2007, 130

²¹ Fehlende Rechtskenntnis genügt nach h.M. allerdings nicht, um den Verjährungsbeginn hinauszuschieben (siehe Nachweise in Fußnote 19; allgemein Palandt-Heinrichs § 199, Rd.-Nr. 26 mwN)